



Brüssel, den 5. April 2019
(OR. en)

8088/19

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0284(COD)

CODEC 844
PI 63
RECH 205
EDUC 189
COMPET 302
AUDIO 59
CULT 64
DIGIT 72
TELECOM 159

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag¹, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist, am 14. September 2016 dem Rat übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 25. Januar 2017 abgegeben.

¹ Dok. 12258/16.

² ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 27.

3. Das Europäische Parlament hat am 28. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament³ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 7/19 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Sloweniens als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

³ Dok. 7756/19.